

801

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“ vom 30. Mai 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das durch Kiesabbau entstandene reich strukturierte Gelände zwischen Darmstadt und Eberstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 21 der Gemarkung Darmstadt der kreisfreien Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von ca. 11,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Naturraum Nördliches Oberrheintiefenland gelegenen, geologischen Aufschluß mit durch Kiesabbau entstandenen Trockenrasen, Felsgrusfluren, blütenreichen Brach- und Ruderalflächen und dauerhaften Stillgewässern als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist es, die wertvollen Lebensgemeinschaften der Trockenrasen- und Felsgrusgesellschaften von Verbuchung freizuhalten und einen weitgehend naturnahen, amphibienberechtigten Zustand der Stillgewässer herbeizuführen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Flächen landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Maßnahmen zur Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen, in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
5. die Umsetzung des Planfeststellungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 1. Juli 1991, Aktenzeichen V 38 B 2 (42936) — D —, geändert durch Bescheid vom 7. Juni 1994;
6. die Durchführung von Forschungsvorhaben, die dem Schutzzweck und -ziel dienen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
7. Führungen in den Monaten August und September mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Beseitigung der vorhandenen baulichen Anlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen landwirtschaftlich oder gartenbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;

- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

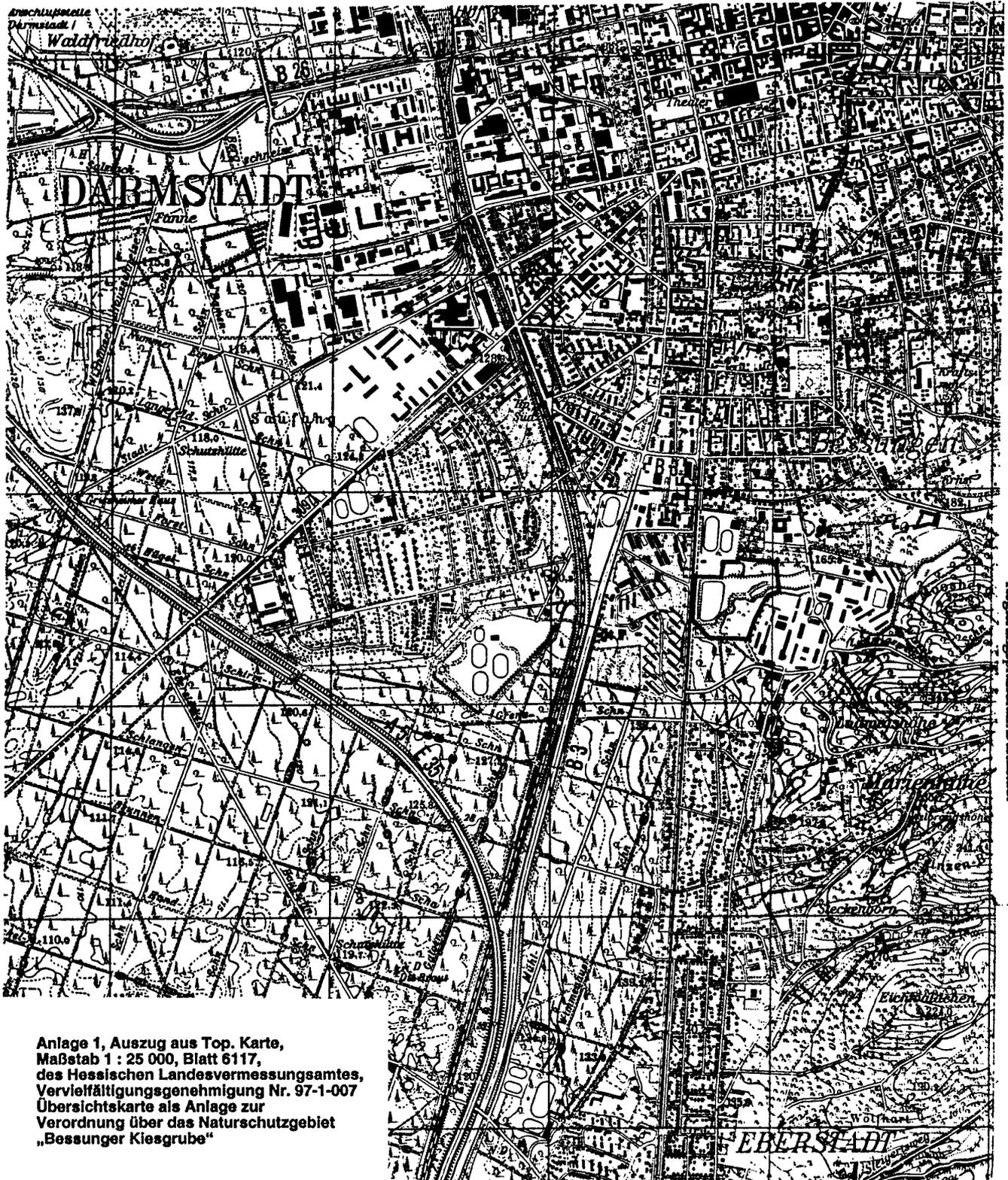
Darmstadt, 30. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

§ 6

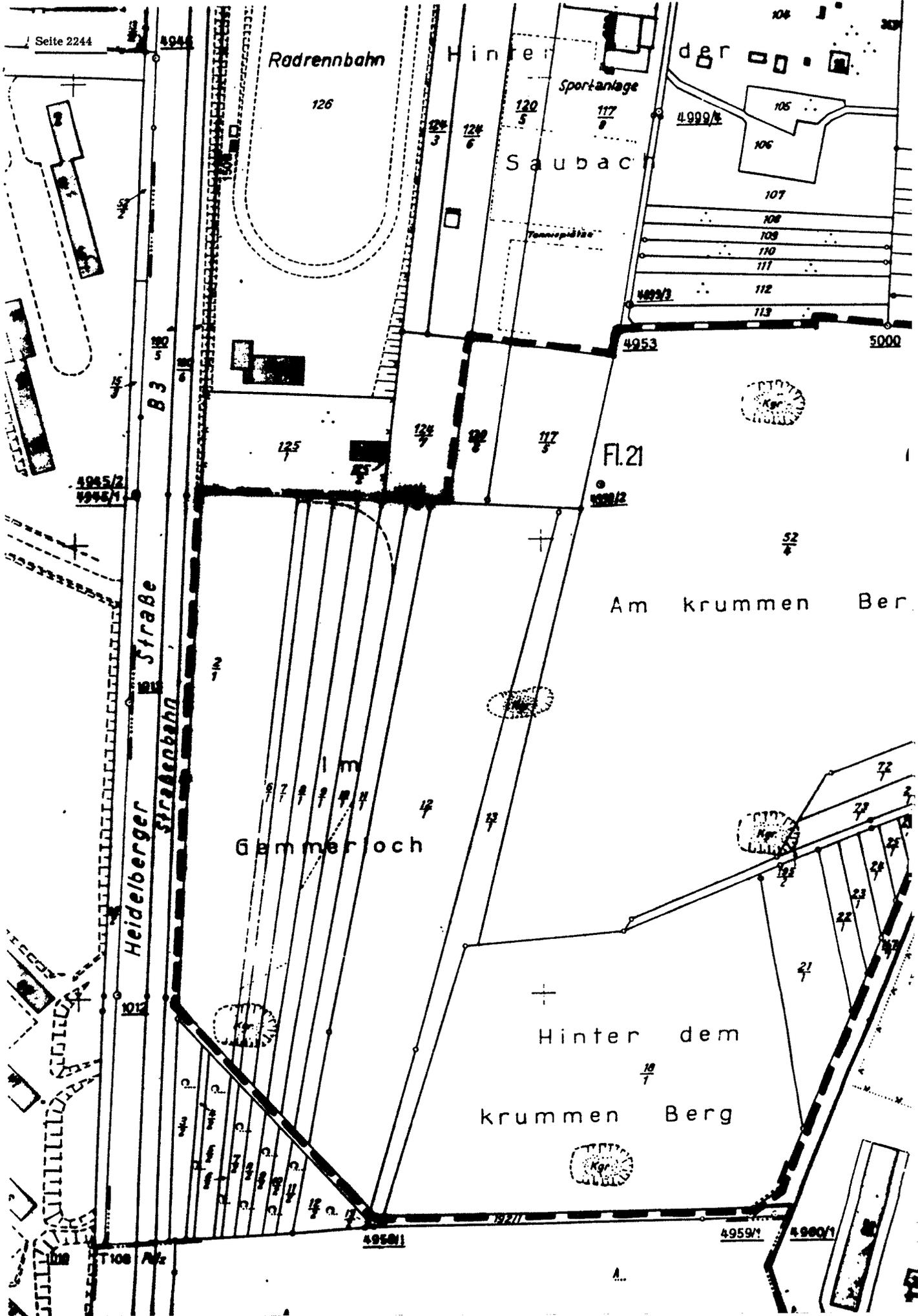
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

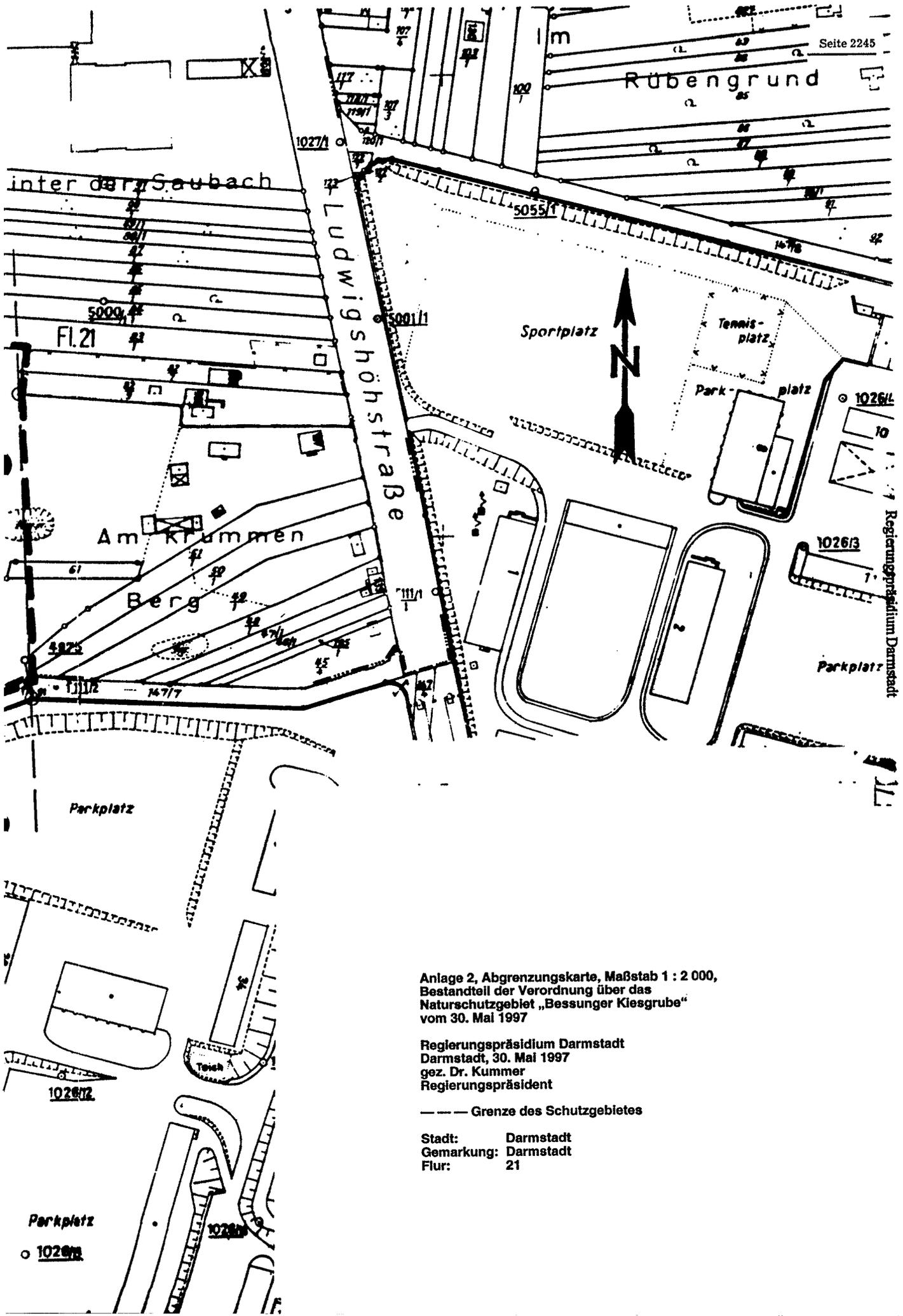
StAnz. 30/1997 S. 2242



Regierungspräsidium Darmstadt

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6117,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007
 Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Bessunger Kiesgrube“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“
 vom 30. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 30. Mai 1997
 gez. Dr. Kummer
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt
 Gemarkung: Darmstadt
 Flur: 21